

## **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma JWP Jade Windpark GmbH & Co, 20. Betriebs-KG, Kronacher Straße 41, 96052 Bamberg, hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Schallbetriebsweise in den schallreduzierten Betriebsmodus 4 zur Nachtzeit der Windkraftanlage HER01 auf Gemarkung Rascheid, Flur 14, Flurstück 11/8, (UTM WGS 84): 350165 5505732) beantragt. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Änderung der Schallbetriebsweise in den schallreduzierten Betriebsmodus 4 zur Nachtzeit der Windkraftanlage HER01 gegeben, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich. Durch die Änderung der Schallbetriebsweise zur Nachtzeit ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild und Erholungseignung, Boden, Wasser und Klima. Die Änderung hat lediglich Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Mit der beantragten Änderung der Schallbetriebsweise zur Nachtzeit der Windkraftanlage HER01 können höhere Schallimmissionen einhergehen. Da die Grenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden, besteht jedoch keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ist daher nicht festzustellen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Änderungsgenehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zugrunde liegen, sind der Öffentlichkeit bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Untere Immissionsschutzbehörde, Zimmer 262, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0651/715-312) zugänglich.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
-Untere Immissionsschutzbehörde-  
Az.: 11-144-31/21-06  
Trier, den 25.11.2022  
Im Auftrag  
Norbert Rösler, Baudirektor